

HERSTELLERGARANTIE

Gewährleistungsbedingungen

Die gesetzlich vorgegebene Gewährleistungsdauer beträgt 24 Monate ab Kaufdatum.

Akku 6 Monate.

Es wird eine dem Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Rollers ECR 2/400 in Werkstoff und Herstellung während der gesetzlichen Gewährleistungsdauer ab dem Datum der Übergabe gewährt. Die Erfüllung der Gewährleistungspflicht erfolgt nach unserer Wahl durch Instandsetzung des Rollers. Die Untersuchung der Störung und ihrer Ursachen sowie die Reparatur erfolgt stets durch unsere Hauptwerkstatt, eine Vertragswerkstätte, oder einem zertifizierten Händler und umfasst:

- Reparatur oder Austausch des defekten Bauteils
- Arbeitszeit
- Ersatzteillieferung für die Reparaturarbeiten im Rahmen der Gewährleistung. Ersetzte Ersatzteile gehen in unser Eigentum über.
- Bei berechtigtem Gewährleistungsanspruch gehen die Kosten des Versandes zum Kunden und die Kosten des Aus- und Einbaus zu unseren Lasten. Durch Vorlage der Kaufquittung / Rechnung mit ersichtlicher Verkaufsstelle und Datum ist der Gewährleistungsanspruch nachzuweisen.
- Der Käufer verpflichtet sich, das gekaufte Fahrzeug zu keinem anderen als dem in der Bedienungsanleitung des Herstellers vorgesehenen Zweck zu benutzen.
- Wenn der Roller von Dritten oder durch Einbau fremder Teile verändert worden ist, bzw. eingetretene Mängel in ursprünglichem Zusammenhang mit der Veränderung stehen, erlischt der Gewährleistungsanspruch. Ferner erlischt der Gewährleistungsanspruch, wenn die Vorschriften über die Behandlung des Rollers nicht befolgt werden und die vorgesehenen Wartungsdienste nicht ordnungsgemäss durchgeführt worden sind.
- Die Gewährleistungsdauer für den Akku und andere Verschleisstteile wie Kabel, Reifen, oder Bremsen beträgt 6 Monate für den privaten Gebrauch.
- Bring-In Garantie: Der Rücktransport der Ware bei Garantieanspruch zur Verkaufsstelle oder Reparaturwerkstätte hat zwingend in der vollständigen Originalverpackung zu erfolgen und geht zu Lasten des Käufers. Bei unvollständiger Originalverpackung entfällt der Garantieanspruch.

Nicht eingeschlossen in die Gewährleistung sind:

- Schmiermittel, Verpackungsmaterial und verschiedenes Verbrauchsmaterial, das nicht im Zusammenhang mit Reparaturarbeiten an anerkannten Störungen steht.
- Alle Wartungsarbeiten oder sonstigen Arbeiten, die durch Abnutzung, Unfall oder Betriebsbedingungen sowie Fahrten unter Nichtbeachtung der Herstellerangaben entstehen.
- Alle Vorkommnisse wie Geräusentwicklung, Schwingungen, Abnutzung z.B. der Räder, Bremsen usw., welche die Fahrzeug- und Fahreigenschaften sowie die Sicherheit nicht wesentlich beeinträchtigen.
- Schäden, die zurückzuführen sind auf den Einbau von Teilen von fremder Seite oder die Bemühungen des Benutzers, den Schaden selbst zu beheben.
- Die Nichtanwendung von Originalersatzteilen.
- Schäden, die durch Wasser, Steinschlag, Hagel, Streusalz, Industrieabgasen, mangelnde Pflege (wie z.B. mangelnde Akkuladung) ungeeignete Pflegemittel, abdampfen usw. entstanden sind.
- Folgende Bauteile, ausgenommen eindeutige Material- bzw. Herstellungsfehler (z.B. Bruch, falscher Zusammenbau):
 - Bauteile, die während der normalen Wartungsarbeiten ausgewechselt werden, wie z.B. Bremsbeläge, Reifen, Akkus, Beleuchtungskörper etc..
 - Bauteile, die der Abnutzung unterliegen, wie z.B. Reifen, Bremsbeläge, Kabel, Lampen, Sicherungen, Akkus, Ständer, Trittbrett, Bremszug oder Federgabel etc.
- Kosten für Wartungs-, Überprüfungs- und Säuberungsarbeiten.
- Mängel, die im ursächlichen Zusammenhang mit der nicht vorhandenen oder nicht termingerechten Akkuladung stehen.
- Der Anspruch auf Gewährleistung berechtigt den Kunden nur, die Beseitigung des Mangels zu verlangen. Ansprüche auf Wandlung oder Minderung gelten erst nach mehreren Fehlschlägen der Nachbesserung.
- Die Prüfung und Entscheidung über einen Garantieanspruch obliegen dem Hersteller. Der Käufer hat den Aufwand für die Prüfung Vorkasse zu bezahlen. Bei berechtigtem Garantieanspruch wird der in Vorkasse geleistete Betrag zurückerstattet.
- Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird nicht gewährt.
- Gewährleistungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie unverzüglich nach Feststellung des Mangels in einer ENERTEC- Vertragswerkstätte, dem entsprechenden ENERTEC- Händler oder bei ENERTEC selbst erhoben werden.
- Durch die ausgeführte Gewährleistung wird die Gewährleistungsdauer weder erneuert noch verlängert.
- Die Gewährleistungsbedingungen gelten nur innerhalb der SCHWEIZ.
- Andere als die vorstehend aufgeführten Abmachungen sind nur dann gültig, wenn sie vom Hersteller schriftlich bestätigt worden sind.

Nutzungsbedingung

Der Hersteller und der Verkäufer des ECR 2/400 ist nicht für das zu Schaden kommen und/oder den Verlust von Personen oder Gegenständen jeglicher Art verantwortlich, die im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme, Nutzung oder Nichtnutzung des ECR 2/400 verursacht werden. Die Nutzung des ECR 2/400 erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Käufer des ECR 2/400 erklärt sich damit einverstanden.